

ANHANG

Artikel Bau- und Zonenreglement

Art. 78 (Ergänzung)

Zone für Gewerbe A, G und Gewerbe + landw. Bauten G+IwB, SNP

Zweck der Zone:	Die Zone ist für gewerbliche Bauten und störende Betriebe bestimmt, die in der Wohnzone ausgeschlossen sind. Betriebszugehörige Wohnungen dürfen errichtet werden, reine Wohnbauten sind untersagt.
Bauweise:	offen oder geschlossen
Geschosszahl:	max. 2 Vollgeschosse
Gebäudehöhe:	max. 6.50 m O.K. Fusspfette max. 9.00 m O.K. Firstpfette
Gebäudelänge:	in der Regel bis 25.00 m (Ausnahme siehe Art. 34)
Grenzabstand:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, mind. aber 3.00 m grosser Grenzabstand: mind. 5.00 m
Lärmempfindlichkeit:	Stufe III
Baumaterial:	Sockelgeschoss in Mauerwerk oder Beton

Besondere Bestimmungen:

- In der Zonen für Gewerbe und landwirtschaftliche Bauten "Gärweru" sind im Rahmen eines Sondernutzungsplanes laut Art. 30 GBR sowohl Gewerbe- wie Stallbauten zulässig.
- In der Zone Gewerbe A sind Anlagen und besondere gewerbliche Bauten möglich. Die Höhe richtet sich nach den Anforderungen der Anlagen, darf aber 17.00 m nicht überschreiten.

So genehmigt von der Urversammlung vom 26. Februar 2013

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 19. Juni 2013
Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

